

Gemeinderat von Zürich

1.02.2012

Postulat

der Grünen Fraktion

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf die Weiterverrechnung der Sicherheitskosten im Rahmen der ZAS verzichtet werden kann.

Begründung

Wer straffällig wird, soll dafür bestraft werden. Dies gilt selbstverständlich auch für Gewalt- und andere Delikte, welche nach dem Konsum von Alkohol begangen werden.

Wer hingegen einzig und allein zu viel Alkohol trinkt, der gefährdet zwar sich selbst und eventuell Andere, begeht jedoch keine Straftat. Es ist problematisch, wenn einer Person, die sich rechtmässig verhalten hat, eine Gebühr mit pönalem Charakter in Rechnung gestellt wird. Genau dies ist jedoch der Fall, wenn ein Betrunkener 950 Franken bezahlen muss, um einige Stunden in einer Zelle zu verbringen.

Noch problematischer wird diese „Strafgebühr“ für rechtmässiges Verhalten dadurch, dass in der Regel selbst bei rechtswidrigem Verhalten die Polizeikosten nicht weiterverrechnet werden. Die Verrechnung von Polizeikosten ist aus unserer Sicht grundsätzlich heikel.

Sicherheitskosten entstehen jedoch nicht nur bei Personen, welche Gebühren bezahlen müssen sondern auch bei Personen, die nur für kurze Zeit eingeliefert werden, jedoch keine Gebühren bezahlen müssen. So wird es fraglich, ob hier nicht das Kostendeckungsprinzip verletzt wird.

Eindeutig verletzt ist das Äquivalenzprinzip. Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der erhobenen Gebühr und der vom Staat dafür erbrachten Leistung einer Zwangsausnüchterung. Zum Vergleich: ein vierstündiger Aufenthalt in einer einfach ausgestatteten Zelle kostet mehr als das "Valentine's Break at the Dolder Grand" (inklusive Übernachtung im Superior-Zimmer, Vier-Gang-Menu, Champagner, Garden Breakfast und "romantische Aufmerksamkeiten").

Auch mit dem Verzicht der problematischen Verrechnung der Sicherheitskosten wird es nicht so sein, dass der Aufenthalt in der ZAS kostenfrei ist und somit jegliche „Denkzettelwirkung“ entfällt. Es ist nämlich unbestritten, dass die Gesundheitskosten weiterhin verrechnet werden sollen. Diese Verrechnung macht Sinn, denn Gesundheitskosten müssen – zumindest im Rahmen der Franchise – von der betroffenen Person immer selbst getragen werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Person unverschuldet krank wird, und deshalb muss es umso mehr gelten, wenn sie mit einem gewissen Eigenverschulden – wenn auch nicht rechtswidrig – Gesundheitskosten verursacht.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung 2011/435

